

**Große Anfrage
der Fraktion GRÜNE**

und

**Antwort
der Landesregierung**

Waffen in Baden-Württemberg

Große Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

I. Waffenbesitz in Baden-Württemberg

1. Wie hat sich die Anzahl der Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis (kleiner Waffenschein, Waffenschein nach § 19 WaffenG, Waffenschein nach § 28 WaffenG, Waffenbesitzkarte) in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis)?
2. Wie hat sich die Zahl der Anträge für eine waffenrechtliche Erlaubnis in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis, angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis und nach bewilligten bzw. abgelehnten Anträgen)?
3. Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den letzten fünf Jahren durch die Waffenbehörden in Baden-Württemberg entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis)?
4. Wie hat sich die Anzahl der Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis)?
5. Wie hat sich die Anzahl der registrierten erlaubnispflichtigen Waffen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?

6. Wie viele registrierte erlaubnispflichtige Waffen wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?
 7. Wie viele registrierte erlaubnispflichtige Waffen wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg von der Besitzerin oder dem Besitzer als nicht mehr auffindbar gemeldet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?
 8. Wie viele nicht registrierte, aber erlaubnispflichtige Waffen wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Waffen und Herkunftsland)?
 9. Wie schätzt die Landesregierung die Rolle der Organisierten Kriminalität und illegaler (digitaler) Marktplätze für die Verbreitung von nicht registrierten, aber erlaubnispflichtigen Waffen in Baden-Württemberg ein und wie geht sie dagegen vor?
 10. Wie viele Waffen, Waffenteile und Magazine, die von der am 1. September 2021 endenden Übergangsfrist des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes des Bundes betroffen waren, wurden in Baden-Württemberg bei einer Waffenbehörde abgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Waffen)?
 11. Wie viele Waffen, Waffenteile und Magazine, die von der am 1. September 2021 endenden Übergangsfrist des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes des Bundes betroffen waren, wurden in Baden-Württemberg durch Anzeige bei einer Waffenbehörde legalisiert (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Waffen)?
- II. Waffen in Händen von Extremistinnen und Extremisten in Baden-Württemberg
1. Wie hat sich die Anzahl der Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden und eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen bzw. besaßen, in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtliche Bedürfnis)?
 2. Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den letzten fünf Jahren durch die Waffenbehörden in Baden-Württemberg von Personen entzogen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis)?
 3. Wie hat sich die Anzahl der registrierten erlaubnispflichtigen Waffen im Besitz von Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?
 4. Wie viele registrierte erlaubnispflichtige Waffen im Besitz von Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?

5. Wie viele nicht registrierte, aber erlaubnispflichtige Waffen im Besitz von Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich und Art der Waffen)?
6. Wie viele Regelanfragen im Kontext von waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen hat das baden-württembergische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) seit Inkrafttreten des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes bearbeitet und in wie vielen Fällen wurden die zuständigen Waffenbehörden in diesem Zusammenhang über vorliegende Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten informiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Phänomenbereich)?
7. In wie vielen Fällen wurden die zuständigen Waffenbehörden in den letzten fünf Jahren eigeninitiativ vom baden-württembergischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) bzw. vom baden-württembergischen Landeskriminalamt (LKA) über vorliegende Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten von Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern informiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Phänomenbereich)?
8. Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr ein, dass sich vom Verfassungsschutz beobachtete Gruppierungen in Baden-Württemberg, insbesondere aus den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus/rechtsextremistischer Terrorismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, durch die Mitgliedschaft in Schützenvereinen, wie beispielsweise dem „Spartan Armament Gun Club e. V.“, Zugang zu Waffen sichern?
9. Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr ein, die von Waffen in Händen von Extremistinnen und Extremisten, insbesondere aus den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus/rechtsextremistischer Terrorismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, in Baden-Württemberg ausgeht und wie geht sie dagegen vor (bitte mit Nennung spezifischer extremistischer Gruppierungen, von deren Waffenbesitz eine besondere Gefahr ausgeht)?

III. Waffenkriminalität in Baden-Württemberg

1. Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von registrierten erlaubnispflichtigen Waffen begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?
2. Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von nicht registrierten, aber erlaubnispflichtigen Waffen begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?
3. Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?
4. Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von legalen Messern und sonstigen legalen Stichwaffen begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?
5. Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von illegal mitgeführten Messern und sonstigen illegal mitgeführten Stichwaffen begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?

6. Wie viele Menschen in Baden-Württemberg wurden in den letzten fünf Jahren durch die strafbare Verwendung von Waffen getötet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Waffen)?
7. Wie kann die statistische Erfassung des Waffenaufkommens, des Waffenbesitzes, der Waffenkriminalität und der verursachten Verletzungen und Todesfälle aus Sicht der Landesregierung verbessert werden?

IV. Waffenkontrolle in Baden-Württemberg

1. Mit wie vielen Personalstellen sind die Waffenbehörden in Baden-Württemberg ausgestattet (bitte aufgeschlüsselt nach Waffenbehörde)?
2. Verfügen die Waffenbehörden in Baden-Württemberg aus Sicht der Landesregierung über ausreichend Personal, um ihre Aufgaben schnell und umfassend erfüllen zu können?
3. Wie hoch sind die Gebühren für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis in den Waffenbehörden in Baden-Württemberg (bitte aufgeschlüsselt nach Waffenbehörde und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis)?

21.7.2022

Andreas Schwarz, Hildenbrand
und Fraktion

Begründung

Waffenbesitz ist ein Privileg, kein Anrecht. Die konsequente Umsetzung des Waffenrechts kommt uns allen zugute. Denn je weniger Waffen im Umlauf sind, desto sicherer leben wir alle. Diese Große Anfrage soll den Informations- und Kenntnisstand über das Aufkommen, den Besitz, die Verwendung bei Straftaten und die Kontrolle von Waffen in Baden-Württemberg stärken und somit zu einer besseren Einschätzung des sich hieraus ergebenden Gefahrenpotenzials sowie des entsprechenden politischen Handlungsbedarfs beitragen.

Insbesondere in Händen von Extremistinnen und Extremisten gefährden Waffen unsere offene und demokratische Gesellschaft. Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ warnt explizit vor der Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die von Waffen in Händen von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten ausgeht. In der Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses wird die möglichst weite Einschränkung des legalen und die Verhinderung des illegalen Waffenbesitzes von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten gefordert. Im Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg haben sich die Koalitionspartner der grün-schwarzen Landesregierung auf die konsequente Entwaffnung von Reichsbürgerinnen und Reichsbürger verständigt. Mit der Großen Anfrage soll geprüft werden, wie sich der Waffenbesitz und der daraus resultierende Handlungsbedarf in den verschiedenen extremistischen Bereichen in Baden-Württemberg darstellt.

Das Waffenrecht kann seine Wirkung nur dann entfalten, wenn die Waffenbehörden personell ausreichend gut ausgestattet sind, um es vor Ort konsequent umzusetzen. Daher behandelt diese Große Anfrage auch die Ausstattung und die Arbeit der Waffenbehörden im Land.

Antwort*)

Schreiben des Staatsministeriums vom 12. Oktober 2022 Nr. STM14-1115-15/1/5:

In der Anlage übersende ich unter Bezugnahme auf § 63 der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg die von der Landesregierung beschlossene Antwort auf die Große Anfrage.

Hassler

Staatssekretär

*) Der Überschreitung der Sechs-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Anlage: Schreiben des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Mit Schreiben vom 30. September 2022 Nr. IM3-0141.5-248/19 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Namen der Landesregierung die Große Anfrage wie folgt:

I. Waffenbesitz in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Für die Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5 wurden die Zahlen des Nationalen Waffenregisters (NWR) zugrundegelegt, soweit diese dort abrufbar sind. Zu den Fragestellungen, zu denen dort keine Daten vorhanden sind, wurden die Waffenbehörden ergänzend abgefragt. Diese haben bis auf wenige Ausnahmen nahezu vollständig zurückgemeldet. Bei diesen ergänzenden Abfragen wurde zur Vereinheitlichung der 1. Februar als Stichtag zugrundegelegt, da die unter II. 1. bis 3. erfragten Daten teilweise von den Waffenbehörden turnusmäßig zu diesem Stichtag abgefragt werden. Bei den Erhebungen aus dem NWR wurde der dort geltende 31. Januar als Stichtag zugrundegelegt.

1. Wie hat sich die Anzahl der Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis (kleiner Waffenschein, Waffenschein nach § 19 WaffG, Waffenschein nach § 28 WaffG, Waffenbesitzkarte) in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis)?

Zu 1.:

Das NWR enthält Daten zur Anzahl von Waffenscheinen, auch Kleinen Waffenscheinen, sowie Waffenbesitzkarten. Hinsichtlich der Waffenscheine differenziert das NWR nicht zwischen Waffenscheinen nach § 19 WaffG und § 28 WaffG. Das NWR enthält jedoch nur die Anzahl der Art der Erlaubnisse insgesamt, nicht jedoch explizit die Anzahl der Inhaber. Dabei deckt sich die Anzahl der Waffenscheine, auch der Kleinen Waffenscheine, regelmäßig mit der Anzahl der Inhaber. Hinsichtlich der Waffenbesitzkarten ist zu beachten, dass eine Person Inhaber mehrerer Waffenbesitzkarten sein kann. Da das NWR hierzu keine nähere Aufschlüsselung bietet, wurden die Waffenbehörden zur Anzahl der Inhaber von Waffenbesitzkarten ergänzend abgefragt. Diesbezüglich bedurfte es einer umfangreichen rückwirkenden und teils händischen Auswertung.

Das NWR enthält zudem keine Angaben zu den waffenrechtlichen Bedürfnissen bezogen auf die waffenrechtlichen Erlaubnisse. Daher wurden die Waffenbehörden, bei denen diesbezüglich in der Regel keine statistischen Erhebungen erfolgen, ebenfalls ergänzend abgefragt. Auch hier war eine teils händische „Einzelauswertung“ seitens der Waffenbehörden erforderlich. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die sogenannte grüne Waffenbesitzkarte (WBK) sowohl dem Bedürfnisgrund „Jäger“ als auch dem Bedürfnisgrund „Sportschütze“ zugewiesen sein kann. Manche Waffenverwaltungssysteme differenzieren diesbezüglich nicht. Daher war zum Teil keine Konkretisierung seitens der Waffenbehörden möglich. Die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins bedarf im Übrigen keines Bedürfnisnachweises. Von dem Bedürfnisgrund „sonstige“ sind insbesondere Altbesitzer, Erben sowie Brauchtumsschützen umfasst.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Inhaber Waffenbesitzkarten

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Inhaber Waffenbesitzkarten	126.447	125.042	123.711	123.112	124.055

Art der waffenrechtlichen Erlaubnisse

	31. Januar 2022	31. Januar 2021	31. Januar 2020	31. Januar 2019	31. Januar 2018
Waffenbesitzkarten	262.029	261.027	259.483	258.796	257.445
Kleine Waffenscheine	98.390	93.896	89.344	82.468	75.833
Waffenscheine	387	467	525	761	1.071
Summe	360.806	355.390	349.352	342.025	334.349

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	43.500	41.900	40.667	39.867	38.249
Sportschützen	47.294	47.002	46.535	45.611	44.529
Sammler	1.268	1.265	1.253	1.262	1.256
Sachverständige	116	116	111	111	113
Besonders gefährdete Personen	43	43	45	50	51
Waffenhersteller und -händler	317	309	277	256	238
Bewachungsunternehmer	94	95	96	101	110
sonstige	12.308	12.728	12.796	13.038	13.169
Summe	104.940	103.458	101.780	100.296	97.715

2. Wie hat sich die Zahl der Anträge für eine waffenrechtliche Erlaubnis in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr; Art der waffenrechtlichen Erlaubnis, angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis und nach bewilligten bzw. abgelehnten Anträgen)?

Zu 2.:

Die Anzahl der gestellten Anträge pro Jahr kann nicht ohne weiteres dem NWR entnommen werden. Im NWR wird die Anzahl der Personen gespeichert, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, nicht jedoch gespeichert werden die einzelnen Anträge. Beim NWR handelt es sich zudem um ein sogenanntes Bestandsregister und nicht um ein Verlaufsregister. Deshalb beziehen sich die dort enthaltenen Zahlen auf die gespeicherte Anzahl an einem bestimmten Stichtag, aus denen die Anzahl der jährlich gestellten Anträge nicht ohne weiteres abgeleitet werden kann. Zudem enthält das NWR keine Daten hinsichtlich Bewilligung und Ablehnung der Anträge. Deshalb wurden diesbezüglich insgesamt die Waffenbehörden abgefragt.

Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der Anträge und der Gesamtzahl der Bewilligungen und Ablehnungen dürfte u. a. darauf beruhen, dass die Anzahl der Anträge von den Waffenbehörden regelmäßig in den Waffenverwaltungssystemen gespeichert wird, der Ausgang des Verfahrens hingegen nicht. Daher bedurfte es vielfach einer händischen Auswertung. Hinzu kommt, dass Anträge bei mangelnden Erfolgsaussichten zum Teil von den Antragstellenden zurückgenommen werden. In diesen Fällen liegt weder eine Bewilligung noch eine Ablehnung vor.

Das NWR enthält zudem keine Angaben zu den waffenrechtlichen Bedürfnissen bezogen auf die beantragten waffenrechtlichen Erlaubnisse. Daher wurden die Waffenbehörden, bei denen hierzu in der Regel keine statistischen Erhebungen erfolgen, ergänzend abgefragt. Auch diesbezüglich war eine teils händische „Einzelauswertung“ seitens der Waffenbehörden erforderlich.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Anträge aufgeschlüsselt nach Art der waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Waffenbesitzkarte	9.789	10.558	11.085	10.904	8.827
Kleiner Waffenschein	6.237	6.729	8.262	8.287	8.939
Waffenschein nach § 19 WaffG	38	52	51	57	59
Waffenschein nach § 28 WaffG	552	534	453	584	395
Summe	16.616	17.873	19.851	19.832	18.220

Waffenrechtliches Bedürfnis bezogen auf die beantragten waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	3.039	3.210	3.301	3.142	3.067
Sportschütze	1.555	2.003	2.303	2.226	2.543
Waffen- oder Munitionssammler	21	26	24	20	23
Waffen- oder Munitionssachverständiger	3	2	5	4	4
gefährdete Person	1	1	3	3	3
Waffenhersteller oder -händler	9	18	28	14	8
Bewachungsunternehmer	62	38	54	225	40
sonstige	319	330	353	396	442
Summe	5.009	5.628	6.071	6.030	6.130

Entscheidungen betreffend Anträge

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
bewilligt	7.875	8.721	10.341	10.463	11.076
abgelehnt	122	118	128	144	77
Summe	7.997	8.839	10.469	10.607	11.153

3. *Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den letzten fünf Jahren durch die Waffenbehörden in Baden-Württemberg entzogen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis)?*

Zu 3.:

Die Anzahl der entzogenen waffenrechtlichen Erlaubnisse pro Jahr kann nicht ohne weiteres dem NWR entnommen werden. Wie unter I.2. bereits ausgeführt, handelt es sich beim NWR um ein sogenanntes Bestandsregister und nicht um ein Verlaufsregister. Deshalb beziehen sich die dort enthaltenen Zahlen auf die entzogenen Erlaubnisse an einem bestimmten Stichtag, aus denen die Anzahl der jährlich entzogenen Erlaubnisse nicht ohne weiteres abgeleitet werden kann. Zudem enthält das NWR keine Daten hinsichtlich der waffenrechtlichen Bedürfnisse bezogen auf die entzogenen waffenrechtlichen Erlaubnisse. Deshalb wurden hierzu insgesamt die Waffenbehörden abgefragt, bei denen diesbezüglich in der Regel keine statistischen Erhebungen erfolgen. Hinsichtlich der Rückmeldungen der Waffenbehörden zum waffenrechtlichen Bedürfnis verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen zu Ziffer I.1.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Art der entzogenen waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Waffenbesitzkarte	254	356	313	345	298
Kleiner Waffenschein	158	182	189	143	134
Waffenschein gemäß § 19 WaffG	0	1	0	0	0
Waffenschein gemäß § 28 WaffG	4	5	1	2	1
Summe	416	544	503	490	433

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die entzogenen waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	82	94	103	116	91
Sportschütze	67	99	100	121	98
Waffen- oder Munitionssammler	2	2	6	5	1
Waffen- oder Munitionssachverständiger	0	0	0	1	0
gefährdete Person	0	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	1	0	0	1	1
Bewachungsunternehmer	2	3	0	0	1
sonstige	41	54	73	64	66
Summe	195	252	282	308	258

4. Wie hat sich die Anzahl der Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis)?

Zu 4.:

Im NWR ist stichtagsbezogen die Gesamtzahl aller natürlichen Personen gespeichert, die in Deutschland leben und eine waffenrechtliche Erlaubnis sowie eine Waffe oder ein Waffenteil besitzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das NWR bis Januar 2022 nicht zwischen Waffenbesitzern und Besitzern von Waffenteilen differenzierte. Diese wurden bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam dargestellt. Dasselbe gilt für die waffenrechtlichen Bedürfnisse bezogen auf Waffenbesitzer und Besitzer von Waffenteilen. Deshalb werden in den nachfolgenden Tabellen die im NWR gespeicherte Gesamtzahl der Waffenbesitzer und Besitzer von Waffenteilen sowie die darauf bezogenen waffenrechtlichen Bedürfnisse zugrundegelegt.

Ferner ist zu beachten, dass das NWR infolge eines Redesigns der NWR-Statistik für den 31. Januar 2021 keine Daten zur Anzahl der Waffenbesitzer und Besitzer von Waffenteilen enthält. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ab Januar 2022 im NWR nur noch Inhaber von Waffen und Waffenteilen registriert werden, die Geschosse verschießen können bzw. schussfähige Waffenteile. Die Kennzahlen ab dem Jahr 2022 sind deshalb nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

Auf eine Darstellung des Bedürfnisgrundes „Waffenhersteller und -händler“ wurde in der nachfolgenden Tabelle verzichtet, da Waffenhersteller und -händler erst seit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (1. September 2020) im NWR registriert sind. Im Übrigen ist zu beachten, dass im NWR die Personen, die Waffen- oder Waffenteile mit unterschiedlichen Bedürfnisgründen besitzen, je Bedürfnisgrund einmal gezählt werden. Eine Person, die mehrere Waffen oder Waffenteile mit demselben Bedürfnisgrund besitzt, wird nur einmal für diesen Bedürfnisgrund gezählt.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Waffenbesitzer und Besitzer von Waffenteilen

	31. Januar 2022	31. Januar 2021	31. Januar 2020	31. Januar 2019	31. Januar 2018
Waffen- und Waffenteilbesitzer	115.454	k. A.	116.896	117.545	118.132

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf Waffenbesitzer und Besitzer von Waffenteilen

	31. Januar 2022	31. Januar 2021	31. Januar 2020	31. Januar 2019	31. Januar 2018
Jäger	47.748	45.511	44.647	43.810	43.000
Sportschütze	50.878	50.063	50.133	50.032	49.647
Waffen- oder Munitionssammler	1.498	1.474	1.512	1.539	1.566
Waffen- oder Munitionssachverständiger	134	136	140	132	132
Besonders gefährdete Person	58	59	67	74	78
Bewachungsunternehmer	In Statistik nicht mehr enthalten	112	121	128	129
Sonstige	35.016	38.100	39.869	41.576	43.789
Summe	135.332	135.455	136.489	137.291	138.341

5. Wie hat sich die Anzahl der registrierten erlaubnispflichtigen Waffen in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?

Zu 5.:

Im NWR sind stichtagsbezogen sowohl die Anzahl aller gespeicherten Waffen als auch aller gespeicherter Waffenteile enthalten, die sich in Deutschland im Privatbesitz befinden. Im Hinblick auf die waffenrechtlichen Bedürfnisse enthält das NWR bis Januar 2022 allerdings nur Daten, die nicht zwischen Waffen und Waffenteilen differenzieren. Diese wurden bis zu diesem Zeitpunkt gemeinsam dargestellt. Deshalb werden in der entsprechenden Tabelle die im NWR gespeicherten Bedürfnisse bezogen auf Waffen und Waffenteile insgesamt zugrundegelegt.

Ferner ist zu beachten, dass das NWR infolge eines Redesigns der NWR-Statistik für den 31. Januar 2021 keine Daten zur Anzahl der registrierten Waffen und Waffenteile enthält. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ab Januar 2022 im NWR nur noch Waffen und Waffenteile registriert werden, die Geschosse verschießen können bzw. schussfähige Waffenteile. Die Kennzahlen ab dem Jahr 2022 sind deshalb nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

Das NWR enthält auch eine Feingliederung der Waffen. Diese umfasst jedoch ca. 90 Untergruppierungen. Daher wurde auf eine derart detaillierte Auswertung und Darstellung verzichtet.

Auf eine Darstellung des Bedürfnisgrundes „Waffenhersteller und -händler“ wurde in der nachfolgenden Tabelle verzichtet, da Waffenhersteller und -händler sowie ihnen zugeordnete Waffen und Waffenteile erst seit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz (1. September 2020) im NWR registriert sind.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Registrierte Waffen

	31. Januar 2022	31. Januar 2021	31. Januar 2020	31. Januar 2019	31. Januar 2018
Waffen	672.296	k. A.	695.292	693.080	692.908

Registrierte Waffen und Waffenteile

	31. Januar 2022	31. Januar 2021	31. Januar 2020	31. Januar 2019	31. Januar 2018
Waffen und Waffenteile	722.612	k. A.	736.783	730.970	726.899

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf registrierte Waffen und Waffenteile

	31. Januar 2022	31. Januar 2021	31. Januar 2020	31. Januar 2019	31. Januar 2018
Jäger	323.730	k. A.	303.320	295.485	287.321
Sportschütze	240.998	k. A.	239.165	236.719	232.665
Waffen- oder Munitions- sammler	63.050	k. A.	66.170	66.693	67.127
Waffen- oder Munitionssach- verständiger	1.913	k. A.	1.715	1.605	1.452
Besonders ge- fährdete Person	80	k. A.	107	125	136
Bewachungsun- ternehmer	3.879	k. A.	3.548	3.564	3.850
Sonstige	102.275	k. A.	109.294	113.961	119.604
Summe	735.925	k. A.	723.319	718.152	712.155

6. *Wie viele registrierte erlaubnispflichtige Waffen wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?*

Zu 6.:

Die Anzahl der sichergestellten erlaubnispflichtigen Schusswaffen pro Jahr kann nicht ohne weiteres dem NWR entnommen werden. Das NWR differenzierte bis Januar 2022 nicht zwischen amtlich sichergestellten Waffen und Waffenteilen, sondern stellte diese gemeinsam dar. Beim NWR handelt es sich zudem um ein sogenanntes Bestandsregister und nicht um ein Verlaufsregister. Deshalb beziehen sich die dort enthaltenen Zahlen auf die amtlich sichergestellten Waffen und Waffenteile an einem bestimmten Stichtag, aus denen die Anzahl der jährlich sichergestellten Waffen und Waffenteile nicht ohne weiteres abgeleitet werden kann. Das NWR enthält zudem auch keine Angaben zu den waffenrechtlichen Bedürfnissen bezogen auf die sichergestellten Waffen und Waffenteile. Deshalb wurden für die Zahlen im Sinne der Fragestellung die Waffenbehörden abgefragt, bei denen diesbezüglich in der Regel keine statistischen Erhebungen erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abfrage bei den Waffenbehörden aufgrund der Vielzahl der möglichen Untergruppierungen bei der Feingliederung (ca. 90) auf Schusswaffen und Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände i. S. d. WaffG beschränkte. Im Hinblick auf die waffenrechtlichen Bedürfnisse wird zudem darauf hingewiesen, dass die Waffenbehörden bei mehreren sichergestellten Waffen einer Person mit dem selben Bedürfnisgrund das Bedürfnis teils nur einmal statt entsprechend der Anzahl aller sichergestellten Waffen einer Person zurückgemeldet haben dürften.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Gemäß diesen Richtlinien ist eine Erfassung von im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellten oder beschlagnahmten Waffen in der PKS nicht vorgesehen. Auch darüber hinaus wird bei der Polizei Baden-Württemberg keine Statistik im Sinne der Fragestellungen geführt. Daher basieren die Zahlen der nachfolgenden Tabelle ausschließlich auf den für die Beantwortung dieser Anfrage gesondert angefragten Zahlen der Waffenbehörden.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Anzahl der sichergestellten Schusswaffen und Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände sowie tragbaren Gegenständen i. S. d. WaffG

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Schusswaffen	638	644	390	445	403
Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegen- stände i. S. d. WaffG	20	7	12	12	2
Summe	658	651	402	457	405

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die sichergestellten Schusswaffen sowie Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände und tragbaren Gegenständen i. S. d. WaffG

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	77	52	64	118	89
Sportschütze	103	113	96	97	54
Waffen- oder Munitionssamm- ler	302	0	0	27	152
Waffen- oder Munitionssach- verständiger	0	0	0	0	0
Besonders ge- fährdete Person	1	0	0	1	2
Waffenhersteller oder -händler	0	0	0	0	0
Bewachungsun- ternehmer	1	2	0	0	0
Sonstige	62	67	39	17	29
Summe	546	234	199	260	326

7. *Wie viele registrierte erlaubnispflichtige Waffen wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg von der Besitzerin oder dem Besitzer als nicht mehr auffindbar gemeldet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?*

Zu 7.:

Die Anzahl der erlaubnispflichtigen Waffen die pro Jahr von der Besitzerin oder dem Besitzer als nicht mehr auffindbar gemeldet wurden, kann nicht ohne weiteres dem NWR entnommen werden. Das NWR differenzierte vor Januar 2022 nicht zwischen als abhanden gekommenen gemeldeten Waffen und Waffenteilen, sondern stellte diese gemeinsam dar. Beim NWR handelt es sich zudem um ein sogenanntes Bestandsregister und nicht um ein Verlaufsregister. Deshalb beziehen sich die dort enthaltenen Zahlen auf die als abhanden gekommenen gemeldeten Waffen und Waffenteile an einem bestimmten Stichtag, aus denen die Anzahl der jährlich als abhanden gekommenen gemeldeten Waffen und Waffenteile nicht ohne weiteres abgeleitet werden kann. Das NWR enthält zudem auch keine Angaben zu den waffenrechtlichen Bedürfnissen bezogen auf die als abhanden gekommenen gemeldeten Waffen und Waffenteile. Deshalb wurden für die Zahlen im Sinne der Fragestellung die Waffenbehörden abgefragt, bei denen diesbezüglich in der Regel keine statistischen Erhebungen erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Abfrage bei den Waffenbehörden aufgrund der Vielzahl der möglichen Untergruppierungen bei der Feingliederung (ca. 90) auf Schusswaffen und Schusswaffen gleichgestellte sowie tragbare Gegenstände i. S. d. WaffG beschränkte.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Anzahl der als nicht mehr auffindbar gemeldeten Schusswaffen und Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände sowie tragbaren Gegenständen i. S. d. WaffG

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Schusswaffen	180	194	269	195	506
Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegen- stände i.S.d. WaffG	1	1	1	0	2
Summe	181	195	270	195	508

Waffenrechtliches Bedürfnis bezogen auf die als nicht mehr auffindbar gemeldeten Schusswaffen und Schusswaffen gleichgestellten Gegenstände sowie tragbaren Gegenständen i. S. d. WaffG

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	36	36	60	43	88
Sportschütze	34	19	33	22	47
Waffen- oder Mu- nitionssammler	1	1	3	0	7
Waffen- oder Mu- nitionssachver- ständiger	0	0	0	0	0
Besonders gefähr- dete Person	0	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	2	0	0	1	0
Bewachungsun- ternehmer	0	3	2	0	0
Sonstige	90	109	150	107	351
Summe	163	168	248	173	493

8. Wie viele nicht registrierte, aber erlaubnispflichtige Waffen wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Art der Waffen und Herkunftsland)?

Zu 8.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung bei der Polizei Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen zu Ziffer I. 6. verwiesen. Darüber hinaus liegen dem Innenministerium hierzu keine validen Daten vor.

9. Wie schätzt die Landesregierung die Rolle der Organisierten Kriminalität und illegaler (digitaler) Marktplätze für die Verbreitung von nicht registrierten, aber erlaubnispflichtigen Waffen in Baden-Württemberg ein und wie geht sie dagegen vor?

Zu 9.:

Auf den genannten Marktplätzen, insbesondere im sogenannten Darknet, können nahezu sämtliche inkriminierte Güter gegen die Bezahlung in Kryptowährung erworben werden. Dementsprechend werden dort auch illegal Waffen durch Personen angeboten und gekauft, die der Organisierten Kriminalität zuzuordnen sind. Die Polizei führt in diesem Bereich gezielte Ermittlungen durch und geht mit

offenen und verdeckten Maßnahmen konsequent gegen bekanntgewordene Verstöße gegen das Waffengesetz vor.

10. Wie viele Waffen, Waffenteile und Magazine, die von der am 1. September 2021 endenden Übergangsfrist des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes des Bundes betroffen waren, wurden in Baden-Württemberg bei einer Waffenbehörde abgegeben (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Waffen)?

Zu 10.:

Hierzu enthält das NWR keine Daten. Daher wurden zu den Zahlen im Sinne der Fragestellung die Waffenbehörden abgefragt, bei denen hierzu in der Regel keine statistischen Erhebungen erfolgen.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Untergruppierungen bei der Feingliederung (ca. 90) beschränkte sich die Abfrage bei den Waffenbehörden auf Schusswaffen, Waffenteile, Magazine sowie sonstige Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände i. S. d. WaffG.

Danach wurden bei den Waffenbehörden in Baden-Württemberg 328 Schusswaffen, 54 Waffenteile, 1 196 Magazine sowie 184 sonstige den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände abgegeben.

11. Wie viele Waffen, Waffenteile und Magazine, die von der am 1. September 2021 endenden Übergangsfrist des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes des Bundes betroffen waren, wurden in Baden-Württemberg durch Anzeige bei einer Waffenbehörde legalisiert (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Waffen)?

Zu 11.:

Hierzu enthält das NWR keine Daten. Daher wurden zu den Zahlen im Sinne der Fragestellung die Waffenbehörden abgefragt, bei denen hierzu in der Regel keine statistischen Erhebungen erfolgen.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen Untergruppierungen bei der Feingliederung (ca. 90) beschränkte sich die Abfrage bei den Waffenbehörden auf Schusswaffen, Waffenteile, Magazine sowie sonstige Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände i. S. d. WaffG.

Danach wurden bei den Waffenbehörden in Baden-Württemberg 208 Schusswaffen, 141 Waffenteile, 15 305 Magazine sowie 32 sonstige den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände i. S. d. WaffG durch Anzeige legalisiert.

II. Waffen in Händen von Extremistinnen und Extremisten in Baden-Württemberg

Vorbemerkung

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat im Jahr 2017 Vollzugshinweise zum waffenrechtlichen Umgang mit Reichsbürgern und Extremisten an die Waffenbehörden übersandt und sie angewiesen, an diesen Personenkreis keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr zu erteilen bzw. bereits erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Abfrage bestimmter Kennzahlen bei den Waffenbehörden zu Reichsbürgern und Selbstverwaltern erstmalig zum Stichtag 1. Februar 2018 und dann turnusmäßig jedes Jahr. Die Abfrage wurde ab 1. Februar 2019 auf Extremisten erweitert. Dabei differenziert die Abfrage nur zwischen Reichsbürgern und Selbstverwaltern sowie Extremisten.

Bei der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wurden daher zum Teil die Zahlen aus den in der Vergangenheit erfolgten turnusmäßigen Abfragen bei den Waffenbehörden zum Stichtag 1. Februar zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden die Waffenbehörden ergänzend abgefragt. Diese haben bis auf wenige Ausnahmen nahezu vollständig zurückgemeldet. Das NWR enthält zu den Fragestellungen unter Ziffer II keine Daten.

1. Wie hat sich die Anzahl der Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden und eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzen bzw. besaßen, in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis)?

Zu 1.:

Im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage werden die Waffenbehörden angefragt, wie viele Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Extremisten zum Stichtag 1. Februar über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der waffenrechtlichen Erlaubnisse und das jeweils angegebene waffenrechtliche Bedürfnis nicht Gegenstand der turnusmäßigen Abfragen ist. Hierzu erfolgte eine gesonderte Abfrage bei den Waffenbehörden. Diesbezüglich bedurfte es einer umfangreichen rückwirkenden und teils händischen Auswertung, die für die Abweichungen in den Zahlen ursächlich sein dürfte.

Reichsbürger

Anzahl der Personen die am Stichtag über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügten

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Anzahl Personen	34	21	32	37	53

Art der waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Waffenbesitzkarte	17	15	18	18	19
Kleiner Waffenschein	25	14	20	24	26
Waffenschein nach § 19 WaffG	0	0	0	0	0
Waffenschein nach § 28 WaffG	0	1	1	1	1
Summe	42	30	39	43	46

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	4	1	3	4	4
Sportschütze	6	6	7	6	8
Waffen- oder Munitionssammler	0	0	0	0	0
Waffen- oder Munitionssachverständiger	0	0	0	0	0
gefährdete Person	0	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	0	0	2	0	0
Bewachungsunternehmer	0	1	0	0	0
sonstige	12	9	8	9	9
Summe	22	17	20	19	21

Extremisten

Anzahl der Personen die zum Stichtag über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügten

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Anzahl Personen	14	14	8	4

Art der waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Waffenbesitzkarte	7	2	2	1
Kleiner Waffenschein	8	9	6	2
Waffenschein nach § 19 WaffG	0	0	0	0
Waffenschein nach § 28 WaffG	1	1	0	0
Summe	16	12	8	3

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Jäger	2	0	0	0
Sportschütze	3	2	1	1
Waffen- oder Munitionssammler	0	0	0	0
Waffen- oder Munitionssachverständiger	0	0	0	0
gefährdete Person	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	0	0	0	0
Bewachungsunternehmer	1	1	1	0
Sonstige	1	0	0	0
Summe	7	3	2	1

Bei der Entwaffnung von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ sowie Extremisten handelt es sich um eine Daueraufgabe. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsbehörden laufend neue Erkenntnisse zu Reichsbürgern und Extremisten erhalten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren. Dies zieht weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich, sodass die entsprechenden Zahlen einer laufenden Veränderung unterliegen.

2. *Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den letzten fünf Jahren durch die Waffenbehörden in Baden-Württemberg von Personen entzogen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich, Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und angegebene waffenrechtlichen Bedürfnis)?*

Zu 2.:

Im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage werden die Waffenbehörden angefragt, von wie vielen Reichsbürgern und Selbstverwaltern sowie Extremisten zum Stichtag 1. Februar die waffenrechtlichen Erlaubnisse bestandskräftig zurückgenommen oder widerrufen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der waffenrechtlichen Erlaubnisse und das jeweils angegebene waffenrechtliche Bedürfnis nicht Gegenstand der turnusmäßigen Abfragen ist. Hierzu erfolgte eine gesonderte Abfrage bei den Waffenbehörden. Diesbezüglich bedurfte es einer umfangreichen rückwirkenden und teils händischen Auswertung, die für die Abweichungen in den Zahlen ursächlich sein dürfte.

Reichsbürger

Anzahl der bestandskräftig zurückgenommenen oder widerrufenen waffenrechtlichen Erlaubnisse zum Stichtag

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Anzahl entzogene Erlaubnisse	19	16	32	49	50

Art der bestandskräftig zurückgenommenen oder widerrufenen waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Waffenbesitzkarte	18	16	13	33	27
Kleiner Waffenschein	7	5	8	12	7
Waffenschein nach § 19 WaffG	0	0	0	0	0
Waffenschein nach § 28 WaffG	0	0	1	0	0
Summe	25	21	22	45	34

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die bestandskräftig zurückgenommenen oder widerrufenen waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	4	3	2	13	12
Sportschütze	7	9	6	13	12
Waffen- oder Munitionssammler	0	0	0	0	0
Waffen- oder Munitionssachverständiger	0	0	0	0	0
gefährdete Person	0	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	0	0	0	0	0
Bewachungsunternehmer	1	0	0	0	0
Sonstige	10	5	7	5	6
Summe	22	17	15	31	30

Extremisten

Anzahl der bestandskräftig zurückgenommenen oder widerrufenen waffenrechtlichen Erlaubnisse zum Stichtag

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Anzahl entzogene Erlaubnisse	12	20	5	8

Art der bestandskräftig zurückgenommenen oder widerrufenen waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Waffenbesitzkarte	1	7	0	0
Kleiner Waffenschein	6	9	4	9
Waffenschein nach § 19 WaffG	0	0	0	0
Waffenschein nach § 28 WaffG	0	1	0	0
Summe	7	17	4	9

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die bestandskräftig zurückgenommenen oder widerrufenen waffenrechtlichen Erlaubnisse

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Jäger	1	1	0	0
Sportschütze	0	7	0	0
Waffen- oder Munitionssammler	0	0	0	0
Waffen- oder Munitionssachverständiger	0	0	0	0
gefährdete Person	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	0	0	0	0
Bewachungsunternehmer	0	1	0	0
Sonstige	1	1	0	0
Summe	2	10	0	0

Bei der Entwaffnung von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ sowie Extremisten handelt es sich um eine Daueraufgabe. Es wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitsbehörden laufend neue Erkenntnisse zu Reichsbürgern und Extremisten erhalten, die Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind oder eine solche begehren. Dies zieht weitere Verfahren bei den Waffenbehörden nach sich, sodass die entsprechenden Zahlen einer laufenden Veränderung unterliegen.

3. Wie hat sich die Anzahl der registrierten erlaubnispflichtigen Waffen im Besitz von Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr; Phänomenbereich, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?

Zu 3.:

Im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage werden die Waffenbehörden bezüglich der Gesamtzahl der erlaubnispflichtigen Waffen im Besitz von Reichsbürgern und Selbstverwaltern sowie Extremisten zum Stichtag 1. Februar angefragt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Art der Waffen und das jeweils angegebene waffenrechtliche Bedürfnis für den Besitz der Waffen nicht Gegenstand der turnusmäßigen Abfragen ist. Hierzu erfolgte eine gesonderte Abfrage bei den Waffenbehörden. Diesbezüglich bedurfte es einer umfangreichen rückwirkenden und teils händischen Auswertung, die für die Abweichungen in den Zahlen ursächlich sein dürfte.

Im Übrigen ist zu beachten, dass sich die Abfrage bei den Waffenbehörden aufgrund der Vielzahl der möglichen Untergruppierungen bei der Feingliederung (ca. 90) auf Schusswaffen sowie Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände i. S. d. WaffG beschränkte.

Reichsbürger

Anzahl Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Anzahl Waffen	30	38	37	99	213

Art der Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Schusswaffen	32	20	36	93	131
Schusswaffen gleichgestellte und tragbaren Ge- genstände i. S. d. WaffG	0	0	0	0	0
Summe	32	20	36	93	131

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	15	0	11	62	28
Sportschütze	8	16	19	27	97
Waffen- oder Mu- nitionssammler	0	0	0	0	0
Waffen- oder Mu- nitionssachver- ständiger	0	0	0	0	0
gefährdete Person	0	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	0	0	0	0	0
Bewachungsun- ternehmer	0	0	0	0	0
Sonstige	9	4	6	4	5
Summe	32	20	36	93	130

Extremisten

Anzahl der Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Anzahl Waffen	56	13	9	6

Art der Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Schusswaffen	23	8	9	7
Schusswaffen gleichgestellte und tragbaren Ge- genstände i. S. d. WaffG	0	0	0	0
Summe	23	8	9	7

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Jäger	18	2	0	0
Sportschütze	5	6	5	7
Waffen- oder Munitionssammler	0	0	0	0
Waffen- oder Munitionssachverständiger	0	0	0	0
gefährdete Person	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	0	0	0	0
Bewachungsunternehmer	0	0	0	0
Sonstige	23	8	5	7

4. *Wie viele registrierte erlaubnispflichtige Waffen im Besitz von Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich, Art der Waffen und angegebenem waffenrechtlichen Bedürfnis für den Besitz der Waffen)?*

Zu 4.:

Die Anzahl der sichergestellten registrierten erlaubnispflichtigen Waffen im Besitz von Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, ist nicht Gegenstand der turnusmäßigen Abfrage bei den Waffenbehörden.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Baden-Württemberg erfolgt auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Eine statistische Erfassung von sichergestellten oder beschlagnahmten Waffen im Sinne der Fragestellungen erfolgt hierbei nicht. Daher basieren die Zahlen ausschließlich auf den für die Beantwortung dieser Anfrage gesondert angefragten Zahlen der Waffenbehörden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der sichergestellten Waffen nicht deckungsgleich mit der Gesamtzahl der Waffen ist, die von bestandskräftigen Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren betroffen sind und die turnusmäßig zum Stichtag 1. Februar bei den Waffenbehörden abgefragt wird. Diese Waffen müssen nicht zwangsläufig sichergestellt worden sein. Sie können nach bestandskräftiger waffenrechtlicher Entscheidung auch freiwillig dauerhaft unbrauchbar gemacht oder an einen berechtigten Dritten überlassen worden sein. In diesem Zusammenhang waren bei Reichsbürgern zum Stichtag 1. Februar 2020 14 Waffen von bestandskräftigen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren betroffen. Bei den Extremisten waren zum Stichtag 1. Februar 2019 und 1. Februar 2020 jeweils eine Waffe und zum Stichtag 1. Februar 2022 sechs Waffen von bestandskräftigen Widerrufs- und Rücknahmeverfahren betroffen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass sich die Abfrage bei den Waffenbehörden aufgrund der Vielzahl der möglichen Untergruppierungen bei der Feingliederung (ca. 90) auf Schusswaffen sowie Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände i. S. d. WaffG beschränkte.

Reichsbürger

Art der sichergestellten Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Schusswaffen	22	51	0	134	100
Schusswaffen gleichgestellte und tragbaren Gegenstände i. S. d. WaffG	0	1	0	0	0
Summe	22	52	0	134	100

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die sichergestellten Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019	1. Februar 2018
Jäger	0	24	0	65	52
Sportschütze	21	28	0	31	48
Waffen- oder Munitions- sammler	0	0	0	33	0
Waffen- oder Munitions- sachverständi- ger	0	0	0	0	0
gefährdete Person	0	0	0	0	0
Waffenher- steller oder -händler	0	0	0	0	0
Bewachungs- unternehmer	0	0	0	0	0
Sonstige	1	0	0	5	0
Summe	22	52	0	134	100

Extremisten

Art der sichergestellten Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Schusswaffen	0	9	0	0
Schusswaffen gleichgestellte und tragbaren Ge- genstände i. S. d. WaffG	0	0	0	0
Summe	0	9	0	0

Waffenrechtliche Bedürfnisse bezogen auf die sichergestellten Waffen

	1. Februar 2022	1. Februar 2021	1. Februar 2020	1. Februar 2019
Jäger	0	0	0	0
Sportschütze	0	9	0	0
Waffen- oder Munitionssammler	0	0	0	0
Waffen- oder Munitionssachverständiger	0	0	0	0
gefährdete Person	0	0	0	0
Waffenhersteller oder -händler	0	0	0	0
Bewachungsunternehmen	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0
Summe	0	9	0	0

5. *Wie viele nicht registrierte, aber erlaubnispflichtige Waffen im Besitz von Personen, die den extremistischen Phänomenbereichen zugeordnet werden bzw. wurden, wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr, Phänomenbereich und Art der Waffen)?*

Zu 5.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung bei der Polizei Baden-Württemberg wird auf die Ausführungen zu Ziffer II.4. verwiesen. Darüber hinaus liegen dem Innenministerium hierzu keine validen Daten vor.

6. *Wie viele Regelanfragen im Kontext von waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfungen hat das baden-württembergische Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) seit Inkrafttreten des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes bearbeitet und in wie vielen Fällen wurden die zuständigen Waffenbehörden in diesem Zusammenhang über vorliegende Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten informiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Phänomenbereich)?*

Zu 6.:

Seit Inkrafttreten des dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes im Februar 2020 bis zum 1. August 2022 hat das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) insgesamt 194 021 waffenrechtliche Regelanfragen bearbeitet (2020: 70 593, 2021: 60 883, 2022: 62 545).

Die Zahl der Fälle, in denen aufgrund von waffenrechtlichen Regelanfragen vom LfV Erkenntnisberichte erstellt wurden, lässt sich der nachliegenden Tabelle entnehmen (Stichtag 1. August 2022). Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Zahl der Berichte ist teilweise etwas höher als die Zahl der Personen, zu denen Erkenntnisse übermittelt wurden. Grund hierfür ist einerseits die Nachberichtsspflicht gemäß § 5 Absatz 5 Satz 4 WaffG, wonach neu anfallende Erkenntnisse zu bereits überprüften Personen vom LfV nachberichtet werden. Andererseits stellen die Waffenbehörden teilweise mehrere Anfragen zu einer Person, sodass vom LfV mehrere Berichte erstellt werden. Zudem ist es möglich, dass in unterschiedlichen Jahren zur selben Person berichtet wurde. Diese Personen sind dann mehrmals (jeweils einmal pro Berichtsjahr) erfasst.

	2020		2021		2022	
	Be- richte	Per- so- nen	Be- richte	Per- so- nen	Be- richte	Per- so- nen
Rechtsextremismus	49	48	111	110	62	60
Reichsbürger und Selbstverwalter	62	56	109	95	90	90
Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	0	0	0	0	8	8
Linksextremismus	2	2	4	4	5	5
Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus	1	1	5	5	5	5
Islamistischer Extremismus und Terrorismus	7	7	19	17	12	12
Spionageabwehr	3	3	2	1	1	1
Scientology-Organisation	2	2	1	1	5	5
Gesamt	126	119	251	233	188	186

7. In wie vielen Fällen wurden die zuständigen Waffenbehörden in den letzten fünf Jahren eigeninitiativ vom baden-württembergischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) bzw. vom baden-württembergischen Landeskriminalamt (LKA) über vorliegende Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Aktivitäten von Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern informiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Phänomenbereich)?

Zu 7.:

Die Zahl der Fälle, in denen das LfV seit 2017 eigeninitiativ Erkenntnisberichte an die Waffenbehörden übermittelt hat, lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen (Stand 1. August 2022):

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rechtsextremismus	38	22	23	14	21	6
Reichsbürger und Selbstverwalter	5	127	119	4	7	10
Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates	0	0	0	1	2	1
Linksextremismus	0	0	0	2	0	0
Auslandsbezogener Extremismus und Terrorismus	0	0	0	0	0	0
Islamistischer Extremismus und Terrorismus	0	0	0	0	0	0
Spionageabwehr	0	0	0	0	0	0
Scientology-Organisation	0	0	0	0	0	0
Gesamt	43	149	142	21	30	17

Sofern dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg Erkenntnisse zu verfassungsfeindlichen Aktivitäten von Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern vorliegen, wird hierüber grundsätzlich die zuständige Waffenbehörde informiert. Eine statistische Erfassung solcher Meldungen erfolgt nicht, weshalb eine Auskunft im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

8. *Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr ein, dass sich vom Verfassungsschutz beobachtete Gruppierungen in Baden-Württemberg, insbesondere aus den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus/rechtsextremistischer Terrorismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, durch die Mitgliedschaft in Schützenvereinen, wie beispielsweise dem „Spartan Armament Gun Club e. V.“, Zugang zu Waffen sichern?*

Zu 8.:

„Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ kann eine besondere Affinität zu Schusswaffen oder anderen waffenähnlichen Gegenständen attestiert werden. Dies trifft auch auf Personen zu, die dem Phänomenbereich des Rechtsextremismus zugeordnet sind. Dementsprechend ist die Annahme plausibel, dass sich in beiden Bereichen Milieuangehörige aus ideologischen Gründen u. a. über Schützenvereine Zugang zu legalen Waffenerlaubnissen verschaffen und dort den Waffengebrauch üben. Auch für den Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ könnte diese Annahme übertragbar sein, für eine entsprechende Einschätzung liegen jedoch noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor.

9. *Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr ein, die von Waffen in Händen von Extremistinnen und Extremisten, insbesondere aus den Phänomenbereichen „Rechtsextremismus/rechtsextremistischer Terrorismus“, „Reichsbürger und Selbstverwalter“ und „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“, in Baden-Württemberg ausgeht und wie geht sie dagegen vor (bitte mit Nennung spezifischer extremistischer Gruppierungen, von deren Waffenbesitz eine besondere Gefahr ausgeht)?*

Zu 9.:

Das LfV schätzt die Gefahr, die von bewaffneten „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ sowie von bewaffneten Akteuren des Phänomenbereichs der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ ausgeht, als grundsätzlich hoch ein. Wenngleich nicht alle Milieuvertreter mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis entsprechende Straftaten begehen, bieten insbesondere die extremistischen Verschwörungserzählungen, die diesen beiden Ideologien häufig zu Grunde liegend, eine vermeintliche Legitimation zur Gegenwehr gegen die propagierten Feindbilder. Hierzu gehören Politiker, staatliche Repräsentanten oder andere Personengruppen, die als „(Mit-)Verschwörer“ erachtet werden. Dies kann dazu führen, dass sich einzelne Personen oder Personengruppen dazu berufen fühlen, zur Tat zu schreiten und auch mittels Waffengewalt gegen ihre jeweiligen Feindbilder vorzugehen.

Auch bei bewaffneten Rechtsextremisten ist diese Gefahr gegeben. In diesem Phänomenbereich kommt hinzu, dass eine vermeintliche Legitimation von Gewalt nicht nur aus Verschwörungsideologien hergeleitet wird. Vielmehr kann die Gewaltlegitimation bei Rechtsextremisten auch auf zentralen rechtsextremistischen Einstellungsmustern beruhen, wie Rassismus oder genereller Fremdenfeindlichkeit.

Gruppierungen in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sowie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ propagieren den Einsatz von Waffen zur Verwirklichung ihrer politischen Ziele überwiegend nicht aktiv. Zu benennen ist in diesem Zusammenhang aber die Chatgruppierung „Vereinte Patrioten“, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zugeordnet wird. Die Mitglieder dieser Gruppierung hatten Angriffe auf die Stromversorgungssysteme geplant und wollten damit bürgerkriegsähnliche Zustände schaffen, auch unter Einsatz von Waffen und militärischer Ausrüstung.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie haben auch in den Kreisen gewaltorientierter Rechtsextremisten Bürgerkriegs- und Endzeitszenarien kursiert. Vorbereitungshandlungen für solche Szenarien („Tag X“) können nicht nur im Anlegen von Vorratslagern zur Herstellung einer Unabhängigkeit von staatlichen Infrastrukturen sowie in der Vorbereitung der Flucht und zukünftigen Unterbringung, sondern auch in der Beschaffung legaler oder illegaler Schusswaffen bestehen. Auch das Training an Schießständen bzw. Schießsportanlagen im In- und Ausland, Kampfsporttraining sowie die Bildung von Bürgerwehren kann gewaltorientierten Rechtsextremisten zur Vorbereitung auf die aus ihrer Sicht zu erwartenden Auseinandersetzungen mit dem „politischen Gegner“ dienen.

Um zu verhindern, dass Extremistinnen und Extremisten legal in den Besitz von Waffen gelangen, übermittelt das LfV vorliegende Erkenntnisse an die zuständigen Waffenbehörden. Durch das dritte Waffenrechtsänderungsgesetz im Februar 2020 wurde die Regelanfrage im Waffengesetz implementiert. Danach werden im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sämtliche Antragstellenden durch die Waffenbehörde beim LfV überprüft. Durch die gesetzlich geregelte Nachberichtspflicht werden auch Erkenntnisse, die nach der Regelanfrage und nach Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zur betroffenen Person beim Verfassungsschutz anfallen, vom LfV an die Waffenbehörden berichtet. Daneben übermittelt das LfV – wie schon vor dem dritten Waffenrechtsänderungsgesetz – eigeninitiativ an die zuständige Waffenbehörde nach Einzelfallprüfung auf Grundlage verfassungsschutzrechtlicher Regelungen.

Insgesamt werden Fälle, in denen ein Bezug von Extremistinnen und Extremisten zu Waffen besteht, beim LfV priorisiert bearbeitet.

III. Waffenkriminalität in Baden-Württemberg

1. *Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von registrierten erlaubnispflichtigen Waffen begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?*
2. *Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von nicht registrierten, aber erlaubnispflichtigen Waffen begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?*

Zu 1. und 2.:

Auf die Ausführungen zu Ziffer I.6 und 8 zur Erfassungssystematik der PKS wird hingewiesen.

Als Waffen im Sinne der Fragestellung wurden bei der Beantwortung Schusswaffen zugrundegelegt. In der PKS werden diejenigen Schusswaffen berücksichtigt, die im Rahmen strafbarer Handlungen zum Drohen¹ oder Schießen² verwendet werden. Bei der Erfassung dieser Verwendungsformen ist nur eine Eintragung möglich. Bei Vorliegen verschiedener Verwendungsformen hat das Schießen Vorrang vor dem Drohen. Eine differenzierte Auswertung nach registrierten und nicht registrierten Schusswaffen ist hierbei nicht möglich. Die Fallzahlen in der PKS Baden-Württemberg haben sich, unterteilt nach strafbaren Handlungen bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, seit dem Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

Anzahl der Fälle in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	579.953	572.173	573.813	538.566	486.331
– davon mit Schusswaffe gedroht	323	295	274	249	202
– davon mit Schusswaffe geschossen	582	389	325	384	290

Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, sind im Jahr 2021 jeweils auf einen Tiefstwert im dargestellten Fünfjahreszeitraum gesunken. Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht wurde, sind ausgehend vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021 kontinuierlich und um 37,5 Prozent zurückgegangen. Die Anzahl der Gesamtstraftaten, bei denen mit einer Schusswaffe geschossen wurde, haben ausgehend vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021 um 50,2 Prozent abgenommen.

Beim Gros der Delikte, bei denen das Drohen mit einer Schusswaffe eine Rolle spielte, handelt es sich im Jahr 2021 mit 96 Fällen bzw. einem Anteil von 47,5 Prozent um Raubdelikte und mit 84 Fällen bzw. einem Anteil von 41,6 Prozent um Körperverletzungsdelikte.

¹ „Mit Schusswaffe gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlt, z. B. auch durch eine Spielzeugpistole.

² „Mit Schusswaffe geschossen“ kann nur erfasst werden, wenn es sich um Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Waffengesetz handelt. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Gleichgestellte Gegenstände sind tragbare Gegenstände, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind (gemäß Anlage 1 zum Waffengesetz).

Abweichend von den Fällen, bei denen das Drohen mit einer Schusswaffe eine Rolle spielte, liegen die Schwerpunkte im Bereich „mit Schusswaffe geschossen“ im Jahr 2021 bei den Straftaten nach dem Waffengesetz mit 79 Fällen bzw. einem Anteil von 27,2 Prozent, den Körperverletzungsdelikten mit 64 Fällen bzw. einem Anteil von 22,1 Prozent und Sachbeschädigungen mit 61 Fällen bzw. einem Anteil von 21,0 Prozent. Straftaten gegen das Leben machen mit 10 Fällen im Jahr 2021 einen Anteil von 3,4 Prozent aus.

Unterjährige, mithin monatliche Auswertezwischenräume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2022 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. In den Monaten Januar bis Juli 2022 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bei den Gesamtstraftaten, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, jeweils ein weiterer Rückgang ab.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer sowie deren Verletzungsgrad³ dargestellt, bei denen am dazugehörigen Fall die Parameter „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ erfasst wurden. Eine Opfererfassung findet in der PKS ausschließlich im Bereich der sogenannten Opferdelikte⁴ statt. Bei den in der PKS erfassten Opfern ist zu berücksichtigen, dass diese im Gegensatz zu Tatverdächtigen keiner sogenannten Echtzählung unterliegen. Demnach werden Personen mehrfach als Opfer in der PKS erfasst, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind.

Anzahl der Opfer bei Fällen „mit Schusswaffen gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Opfer Straftaten gesamt	601	531	446	414	400
– davon verletzte Opfer ⁵	188	140	115	105	106
• darunter leicht verletzt	148	108	88	86	92
• darunter schwer verletzt	27	25	17	11	9
• darunter tödlich verletzt	13	7	10	8	5

Die Anzahl der Opfer bei Fällen, in denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, sind im Jahr 2021 auf einen Tiefstwert im dargestellten Fünfjahreszeitraum gesunken. Die Anzahl der hierbei verletzten Opfer liegt im Jahr 2021 auf dem Niveau des Vorjahrestiefstwertes. Bei den leicht verletzten Opfern ist im Jahr 2021 ein Anstieg um sechs Opfer festzustellen, wohingegen bei der Anzahl der schwer verletzten Opfer ein Rückgang um zwei und bei der Anzahl der tödlich verletzten Opfer ein Rückgang um drei Opfer auf jeweils einen Tiefstwert im Betrachtungszeitraum zu konstatieren ist.

Das Gros der verletzten Opfer bei Fällen, in denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, ist im Jahr 2021 mit 76 verletzten Opfern bzw. einem Anteil von 71,7 Prozent im Bereich der Körperverletzungs-

³ Als leicht verletzt gelten dabei diejenigen Personen, die Körperschaden erlitten haben, die keine stationäre Behandlung erforderlich machen. Als schwer verletzt im Sinne der PKS gilt, wer aufgrund der erlittenen Körperschäden zur stationären Behandlung (mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen wurde.

⁴ Es handelt sich hierbei v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den entstandenen Verletzungen der verletzten Opfer im Einzelfall nicht zwingend um Schussverletzungen handelt.

delikte und nachgeordnet im Bereich der Raubdelikte mit 20 verletzten Opfern bzw. einem Anteil von 18,9 Prozent erfasst. Im Bereich der Straftaten gegen das Leben wurden 12 verletzte Opfer – einschließlich der fünf tödlich verletzten Personen im Jahr 2021 – mit einem Anteil von 11,3 Prozent erfasst.

In den Monaten Januar bis Juli 2022 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bei den Opfern von Fällen, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen wurde, als auch den hierbei verletzten Opfern, ein Anstieg ab.

3. Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?

Zu 3.:

Die PKS bietet die Möglichkeit zu Straftaten sogenannte Tatmittel zu erfassen, sofern diese im Rahmen der strafbaren Handlung eine gewisse Rolle spielten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den zugrundeliegenden Fällen das Tatmittel nicht unbedingt zur Anwendung gekommen sein muss und die Erfassung eines Tatmittels keinen Rückschluss auf die Art der Verwendung sowie den ursächlichen Eintritt eines Schadens oder einer Verletzung in den zugrundeliegenden Fällen zulässt.

Nachfolgend werden die in der PKS erfassten Gesamtstraftaten dargestellt, zu denen das Tatmittel SRS-Waffe gespeichert sowie zu denen die Verwendungsformen Drohen oder Schießen und das Tatmittel SRS-Waffe seit dem Jahr 2017 registriert wurden:

Anzahl der Fälle mit Tatmittel SRS-Waffe in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	754	881	707	869	609
– davon mit Schusswaffe gedroht	59	59	62	58	46
– davon mit Schusswaffe geschossen	118	125	98	93	77

Die Anzahl der Gesamtstraftaten, zu denen das Tatmittel SRS-Waffe gespeichert sowie zu denen das Tatmittel SRS-Waffe und die Verwendungsformen Drohen oder Schießen eingegeben wurden, sind im Jahr 2021 jeweils auf einen Tiefstwert im dargestellten Fünfjahreszeitraum gesunken.

In den Monaten Januar bis Juli 2022 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bei den Gesamtstraftaten, zu denen das Tatmittel SRS-Waffe gespeichert sowie zu denen das Tatmittel SRS-Waffe und die Verwendungsformen Drohen oder Schießen eingegeben wurden, jeweils ein Anstieg ab.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer sowie deren Verletzungsgrad dargestellt, bei denen am dazugehörigen Fall die Werte „mit Schusswaffe gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ sowie das Tatmittel SRS-Waffe erfasst wurde:

Anzahl der Opfer bei Fällen „mit Schusswaffen gedroht“ oder „mit Schusswaffe geschossen“ und mit Tatmittel SRS-Waffe in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Opfer Straftaten gesamt	158	174	128	119	104
– davon verletzte Opfer	69	56	33	37	25
• darunter leicht verletzt	63	46	28	37	22
• darunter schwer verletzt	5	10	5	0	3
• darunter tödlich verletzt	1	0	0	0	0

Sowohl die Anzahl der Opfer bei Fällen, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen und auch das Tatmittel SRS-Waffe erfasst wurde, als auch die hierbei verletzten Opfer, sind im Jahr 2021 auf einen Tiefstwert im dargestellten Fünfjahreszeitraum gesunken. Bei den leicht verletzten Opfern ist im Jahr 2021 ein Rückgang um 15 Opfer festzustellen, wohingegen bei der Anzahl der schwer verletzten Opfer eine Zunahme um drei Opfer zu konstatieren ist.

In den Monaten Januar bis Juli 2022 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowohl bei den Opfern von Fällen, bei denen mit einer Schusswaffe gedroht oder mit einer Schusswaffe geschossen und auch das Tatmittel SRS-Waffe erfasst wurde, als auch den hierbei verletzten Opfern, jeweils ein Anstieg ab.

4. *Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von legalen Messern und sonstigen legalen Stichwaffen begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?*
5. *Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren in Baden-Württemberg unter Verwendung von illegal mitgeführten Messern und sonstigen illegal mitgeführten Stichwaffen begangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und den dabei verursachten Verletzungen und Todesfällen)?*

Zu 4. und 5.:

Auf die Ausführungen zu Ziffer III. 3 zur Erfassungssystematik von Tatmitteln in der PKS wird hingewiesen.

Die PKS Baden-Württemberg weist für die Jahre 2017 bis 2021 die nachfolgende Anzahl an Gesamtstraftaten sowie differenziert an Fällen der Gewaltkriminalität⁶ aus, bei denen das Tatmittel Messer im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung stand. Das Tatmittel Messer umfasst hierbei die Tatmittel Ahle, Bajonett, Butterflymesser, Dolch, Haushalts-/Küchenmesser, Klappmesser, Messer, Spring-/Fallmesser, Stilet und Taschenmesser. Eine Unterscheidung zwischen legalen und illegal mitgeführten Messern bzw. Stichwaffen ist hierbei nicht möglich.

⁶ PKS-Summenschlüssel umfasst grundsätzlich: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Anzahl der Fälle mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gesamt	6.231	6.073	5.911	6.059	5.445
– davon Gewaltkriminalität	1.810	1.763	1.600	1.660	1.498

Sowohl die Anzahl der Gesamtstraftaten, als auch die Fälle der Gewaltkriminalität, zu denen das Tatmittel Messer erfasst wurde, sind im Jahr 2021 jeweils auf einen Tiefstwert im dargestellten Fünfjahreszeitraum gesunken. Die Anzahl der Fälle der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer sind ausgehend vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021 um 17,2 Prozent zurückgegangen. Im Fünfjahresmittel wurden in rund einem Drittel aller Fälle von Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer das Tatmittel Haushalts-/Küchenmesser erfasst.

In den Monaten Januar bis Juli 2022 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowohl bei den Gesamtstraftaten als auch den Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer, ein Anstieg ab.

Nachfolgend wird die Anzahl der Opfer sowie deren Verletzungsgrad bei Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer dargestellt:

Anzahl der Opfer bei Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit Tatmittel Messer in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Opfer Gewaltkriminalität gesamt	2.115	2.058	1.905	1.991	1.760
– davon verletzte Opfer	1.361	1.389	1.212	1.332	1.163
• darunter leicht verletzt	1.133	1.159	967	1.114	945
• darunter schwer verletzt	205	208	223	190	194
• darunter tödlich verletzt	23	22	22	28	24

Sowohl die Anzahl der insgesamt registrierten Opfer bei Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer, als auch die hierbei verletzten Opfer, sind im Jahr 2021 auf einen Tiefstwert im dargestellten Fünfjahreszeitraum gesunken. Bei den leicht verletzten Opfern ist im Jahr 2021 ein Rückgang um 15,2 Prozent bzw. 169 Opfer und bei den tödlich verletzten Opfern ein Rückgang um vier Opfer festzustellen, wohingegen bei der Anzahl der schwer verletzten Opfer eine Zunahme um vier Opfer festzustellen ist.

In den Monaten Januar bis Juli 2022 zeichnet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sowohl bei den Opfern von Fällen der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit dem Tatmittel Messer, als auch den hierbei verletzten Opfern, ein Anstieg ab.

6. Wie viele Menschen in Baden-Württemberg wurden in den letzten fünf Jahren durch die strafbare Verwendung von Waffen getötet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Waffen)?

Zu 6.:

Auf die Ausführungen zu Ziffer III. 3 zur Erfassungssystematik von Tatmitteln in der PKS wird hingewiesen.

Im Sinne der Fragestellung wird nachfolgend die Anzahl tödlich verletzter Opfer im Bereich der Gewaltkriminalität sowie die zu dem zugehörigen Fall erfassten Tatmittel dargestellt. Hierbei werden neben Waffen i. S. d. Waffengesetzes auch sonstige Gegenstände berücksichtigt, die in vergleichbarer Art und Weise eingesetzt werden können. Die einzelnen Tatmittel dürfen aufgrund möglicher Mehrfachnennung je Fall bei der Erfassung nicht aufsummiert werden.

Anzahl tödlich verletzter Opfer im Bereich der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit Tatmitteln in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Tödlich verletzte Opfer Gewaltkriminalität gesamt (ungeachtet eines Tatmittels)	78	70	66	74	80
– davon Tatmittel Axt/Beil	0	0	0	0	1
– davon Tatmittel Bajonett	0	0	1	1	0
– davon Tatmittel Baseball-Schläger	0	1	0	0	0
– davon Tatmittel Brechstrange	0	0	0	0	1
– davon Tatmittel Dolch	2	0	1	0	0
– davon Tatmittel Faustfeuerwaffe	1	0	0	0	3
– davon Tatmittel Flasche	1	3	1	1	1
– davon Tatmittel Flinte	0	0	1	0	0
– davon Tatmittel Geißfuß	0	0	0	0	1
– davon Tatmittel Gewehr	4	0	0	0	0
– davon Tatmittel Gewehr/Abgesägter Lauf	0	1	0	0	0
– davon Tatmittel Gewehrpatronenmunition	3	0	0	0	0
– davon Tatmittel Hammer	3	1	1	5	2
– davon Tatmittel Haushalts-/Küchenmesser	6	10	6	10	6
– davon Tatmittel Holz	0	0	1	1	0
– davon Tatmittel KK-Kurzwa ffe	1	0	1	0	1
– davon Tatmittel Klappmesser	2	0	1	1	1
– davon Tatmittel Maschinengewehr	1	0	0	0	0
– davon Tatmittel Messer	13	11	12	17	15
– davon Tatmittel Pistole	4	6	3	8	3
– davon Tatmittel Pistolen-/Revolverpatronenmunition	1	0	1	0	0
– davon Tatmittel Repetierwa ffe (z. B. Pump Gun)	0	0	0	0	0
– davon Tatmittel Revolver	2	1	4	0	0
– davon Tatmittel Schere	0	0	1	0	1
– davon Tatmittel Schlagstock/Teleskopschlagstock	0	1	0	0	0
– davon Tatmittel Schreckschuss-/Reizstoff- und Signalwa ffe	1	0	0	0	0
– davon Tatmittel sonstige Hieb-/Stoß-/Stichwa ffe	0	3	1	3	2
– davon Tatmittel sonstige Hiebwa ffe	0	0	0	4	1
– davon Tatmittel sonstige Kriegswa ffe	1	0	0	0	0
– davon Tatmittel sonstige Schusswa ffe	2	2	1	0	0

Anzahl tödlich verletzter Opfer im Bereich der Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit Tatmitteln in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
– davon Tatmittel sonstiges Schlagwerkzeug	0	0	1	1	2
– davon Tatmittel sonstiges Schneidewerkzeug	1	0	1	0	0
– davon Tatmittel Spring-/Fallmesser	0	0	0	0	1
– davon Tatmittel Stein	2	1	0	0	0
– davon Tatmittel Taschenmesser	1	2	1	0	1

Das Gros der tödlich verletzten Opfer im Bereich der Gewaltkriminalität, zu denen ein Tatmittel erfasst wurde, steht auch im Jahr 2021 im Zusammenhang mit den unter dem Tatmittel Messer subsumierten Tatmitteln.

In den Monaten Januar bis Juli 2022 deutet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum bei den tödlich verletzten Opfern im Bereich der Gewaltkriminalität ein Rückgang an.

7. Wie kann die statistische Erfassung des Waffenaufkommens, des Waffenbesitzes, der Waffenkriminalität und der verursachten Verletzungen und Todesfälle aus Sicht der Landesregierung verbessert werden?

Zu 7.:

Mit Blick auf den o. g. Aspekt zur Verbesserung der statistischen Erfassung der Waffenkriminalität hat sich auf Initiative Baden-Württembergs die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf ihrer 208. Sitzung vom 6. bis 8. Juni 2018 mit dem Ziel einer verbesserten und validen Darstellung der einschlägigen Kriminalitätslage und den daraus resultierenden Handlungserfordernissen dafür ausgesprochen, zukünftig sogenannte Messerangriffe bundeseinheitlich statistisch zu erfassen.

Messerangriffe im Sinne der Erfassung von Straftaten in der PKS sind dabei solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Bei diesen Delikten wird seit dem 1. Januar 2020 bundesweit in der PKS die Begrifflichkeit „Messerangriff“ als Parameter zum Fall erfasst.

Zur bundesweiten Verbesserung der Datenqualität und der Aussagekraft in diesem spezifischen Bereich werden derzeit bundeseinheitliche Verfahrensweisen erarbeitet und abgestimmt. Eine bundesweite Umsetzung der Anpassungen wird voraussichtlich bis zum Berichtsjahr 2023 erfolgen. Damit kann zukünftig eine qualifiziertere Lage zum Thema Messerattacken dargestellt werden.

IV. Waffenkontrolle in Baden-Württemberg

1. Mit wie vielen Personalstellen sind die Waffenbehörden in Baden-Württemberg ausgestattet (bitte aufgeschlüsselt nach Waffenbehörde)?

Zu 1.:

Zur Personalausstattung wurden die 148 Waffenbehörden abgefragt. Danach ergaben sich aufgrund der Rückmeldung von 141 Waffenbehörden die folgenden Personalstellen, angegeben in Vollzeitäquivalenten:

Waffenbehörde	Vollzeitäquivalent
Regierungsbezirk Freiburg	
Achern	1
Emmendingen	0,5
Freiburg	1,5
Lahr	0,5
Oberkirch	1
Lörrach	1
GVV Müllheim	0,5
Offenburg	0,53
Singen	1,7
Spaichingen	1,8
Kehl	1
Rheinfeldern	0,5
Schramberg	1,3
Stockach	ca. 0,5
Villingen-Schwenningen	1
Waldkirch	1,5
Weil	0,5
LRA Breisgau-Hochschwarzwald	2,7
LRA Konstanz	1
LRA Lörrach	2,5
LRA Ortenaukreis	6
LRA Rottweil	1,6 VZÄ + 2 Mini-Job (Kontrollleure)
LRA Schwarzwald-Baar-Kreis	2,25
LRA Tuttlingen	2,8 (Waf- fen+Jagd+Sprengstoff)
LRA Waldshut	2,0
Konstanz	0,2
Radolfzell	1
LRA Emmendingen	1,12
Regierungsbezirk Karlsruhe	
Baden-Baden	1,45
Bühl	0,8
Horb am Neckar	0,85
LRA Freudenstadt	1
LRA Karlsruhe mit Rheinstetten	6
LRA Neckar-Odenwald-Kreis	2,5
LRA Calw	1,3
LRA Enzkreis mit Mühlacker	3,3
LRA Rastatt	2,4
LRA Rhein-Neckar-Kreis	6
Mannheim	5,8
Mosbach	0,39
Nagold	0,5

Waffenbehörde	Vollzeitäquivalent
Pforzheim	1,2
Schwetzingen	1
Sinsheim	1,1
Bruchsal	3,5
Calw	0,4
Freudenstadt	1,5
Heidelberg	1
Karlsruhe	4
Rastatt	0,52
Wiesloch	1,5
Ettlingen	0,6
Leimen	1,5
Weinheim	1,2
Hockenheim	0,75
Gaggenau	1
Waghäusel	0,5
Regierungsbezirk Stuttgart	
LRA Böblingen	3,15
Ostfildern	1
LRA Heilbronn	5,5
Neckarsulm	0,12
Weinstadt	0,75
Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichs- hall	1
Filderstadt	0,4
LRA Rems-Murr-Kreis	3,97
Leonberg	1
Eppingen	0,4
Ellwangen	1
Giengen	0,35
Kirchheim unter Teck	0,5
Nürtingen	0,4
LRA Esslingen	3
Vaihingen a.d.Enz	3
Sindelfingen	0,85
Bad Mergentheim	0,25
Winnenden	0,24
LRA Ludwigsburg	4,25
LRA Main-Tauber-Kreis	2
Schwäbisch Gmünd	1,6
Böblingen	0,543
Schwäbisch Hall	1
Heidenheim	0,75
Landeshauptstadt Stuttgart	4,54
Ditzingen	0,6
Göppingen	1,5
Kornwestheim	0,75
Leinfelden-Echterdingen	1
Esslingen am Neckar	1
LRA Heidenheim	1,8
Aalen	1
Herrenberg	0,94
Remseck am Neckar	0,41
Schorndorf	1,1
LRA Hohenlohekreis	1,7
Crailsheim	1
Eislingen/Fils	0,2
LRA Schwäbisch Hall	1,4
Wertheim	0,6

Waffenbehörde	Vollzeitäquivalent
LRA Ostalbkreis	3
LRA Göppingen	3,35
Waiblingen	1
Ludwigsburg	2
Geislingen an der Steige	1
Bietigheim-Bissingen	0,43
Backnang	1,5
Öhringen	0,6
Bad Rappenau	0,6
Fellbach	1
Heilbronn	2,2
Regierungsbezirk Tübingen	
Überlingen	0,85
Friedrichshafen	0,85
Biberach	0,66
Reutlingen	2,04
Tübingen	1
Albstadt	1,3
LRA Zollernalbkreis	1,8
Laupheim	1
Hechingen	1
LRA Tübingen	1,2
Leutkirch	0,7
Ehingen	0,5
LRA Alb-Donau-Kreis	4,9
LRA Sigmaringen	2,93
LRA Reutlingen	2,8
LRA Biberach	4
Verwaltungsverband Langenau	0,7
LRA Ravensburg	2,64
Rottenburg	1
Ravensburg	1,8
Bad Waldsee	0,5
Ulm	1,93
Balingen	0,56
Wangen	k. A.
Metzingen	1
Mössingen	1
LRA Bodenseekreis	1,5
Weingarten	0,6
Bad Saulgau	0,7
Verwaltungsgemeinschaft Pfullendorf	k. A.
Summe	207,763

2. *Verfügen die Waffenbehörden in Baden-Württemberg aus Sicht der Landesregierung über ausreichend Personal, um ihre Aufgaben schnell und umfassend erfüllen zu können?*

Zu 2.:

Der Vollzug des Waffengesetzes obliegt in Baden-Württemberg den unteren Verwaltungsbehörden als Kreispolizeibehörden. Daher obliegt diesen grundsätzlich auch die Beurteilung und Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung. Dem Innenministerium liegen keine fundierten Erkenntnisse vor, dass die Waffenbehörden aufgrund etwaiger unzureichender Personalausstattung in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt wären.

3. Wie hoch sind die Gebühren für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Erlaubnis in den Waffenbehörden in Baden-Württemberg (bitte aufgeschlüsselt nach Waffenbehörde und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis)?

Zu 3.:

Nach dem Landesgebührengesetz setzen die für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Kreispolizeibehörden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren für waffenrechtliche Verwaltungsleistungen selbst fest. Auf Anfrage bei den 148 Waffenbehörden haben 141 Waffenbehörden die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Gebühren zurückgemeldet.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgende Übersicht:

Waffenbehörde	Waffenbesitzkarte	Kleiner Waffenschein	Waffenschein nach § 19 WaffG	Waffenschein nach § 28 WaffG
Regierungsbezirk Freiburg				
Achern	65,00 €	50,00 €	150,00 €	150,00 €
Emmendingen	16,00 €–110,00 €	60,00 €	50,00 €–200,00 €	50,00 €–200,00 €
Freiburg	115,00 €	130,00 €	355,00 €	525,00 €
Lahr	44,00 €	55,00 €	130,00 €–400,00 €	130,00 €–400,00 €
Oberkirch	60,00 €	60,00 €	300,00 €	300,00 €
Lörrach	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
GVV Müllheim	69,30 €	96,00 €	keine Angabe	61,70 €
Offenburg	65,00 €	65,00 €	250,00 €	340,00 €
Singen	50,00 €–80,00 €	60,00 €	64,00 € pro Stunde	64,00 € pro Stunde
Spaichingen	59,00 €	59,00 €	29,00 €–230,00 €	29,00 €–230,00 €
Kehl	70,00 €–105,00 €	70,00 €	210,00 €	350,00 €
Rheinfelden	50,00 €–200,00 €	75,00 €	Rahmengebühr 25,00 €–1.000,00 €	Rahmengebühr 25,00 €–1.000,00 €
Schramberg	37,50 €	37,50 €	18,00 € pro 15 Minuten	18,00 € pro 15 Minuten
Stockach	Gebührensatz derzeit noch in Bearbeitung			
Villingen-Schwenningen	für alle Erlaubnisse 17,00 € pro 15 Minuten			
Waldkirch	41,00 €–247,00 €	49,00 €	164,00 €	197,00 €
Weil	80,00 €	80,00 €	keine Angabe	keine Angabe
LRA Breisgau-Hochschwarzwald	57,00 €–76,00 €	76,00 €	76,00 € pro Stunde	76,00 € pro Stunde
LRA Konstanz	Jeweils Zeitgebühr nach Aufwand mit Viertelstundensatz von 19,00 €			
LRA Lörrach	Jeweils Zeitgebühr nach Aufwand mit Stundensatz von 62,80 €			
LRA Ortenaukreis	63,00 €–88,00 €	78,00 €	62,00 € pro Stunde	62,00 € pro Stunde
LRA Rottweil	26,00 €–56,00 €	50,00 €	102,00 €	102,00 €
LRA LRA Schwarzwald-Baar-Kreis	54,00 €	72,00 €	316,00 €	316,00 €
LRA Tuttlingen	72,00 €	55,00 €	125,00 €–275,00 €	125,00 €–275,00 €
LRA Waldshut	38,00 €–363,00 €	58,00 €	232,00 €	58,00 € pro Stunde
Konstanz	98,00 €	87,00 €	200,00 €	200,00 €
Radolfzell	60,00 €	60,00 €	100,00 €–600,00 €	100,00 €–600,00 €
LRA Emmendingen	47,00 €–107,00 €	67,00 €	62,00 € pro Stunde	62,00 € pro Stunde

Waffenbehörde	Waffenbesitzkarte	Kleiner Waffenschein	Waffenschein nach § 19 WaffG	Waffenschein nach § 28 WaffG
Regierungsbezirk Karlsruhe				
Baden-Baden	65,00 €	50,00 €	125,00 €	250,00 €
Bühl	60,00€/75,00 €	60,00 €	150,00 €	300,00 €
Horb am Neckar	54,00 €	54,00 €	110,00 € bis 350,00 €	110,00 € bis 350,00 €
LRA Freudenstadt	35,00 € bis 400,00 €	50,00 €	200,00 €	200,00 €
LRA Karlsruhe mit Rheinstetten	90,00 €	72,00 €	216,00 €	378,00 €
LRA Neckar-Odenwald-Kreis	45,00 €–285,00€	65,00 €	120,00 €	120,00 €
LRA Calw	64,00 €	70,00 €	130,00 €	350,00 €
LRA Enzkreis mit Mühlacker	ab 54,00 €	68,00 €	nach Aufwand/ 54,00 € je Stunde	nach Aufwand/ 54,00 € je Stunde
LRA Rastatt	71,00 €–94,00€	62,00 €	119,00 €	119,00 €
LRA Rhein-Neckar-Kreis	37,50 €–66,80 €	150,30 €	167,10 €	167,10 €
Mannheim	60,00 €–432,00 €	108,00 €	504,00 €	504,00 €
Mosbach	69,00 €	57,50 €	149,50 €	149,50 €
Nagold	65,00 €	65,00 €	240,00 €	240,00 €
Pforzheim	65,00 €	75,00 €	150,00–400,00 €	150,00–400,00 €
Schwetzingen	88,00 €	117,00 €	235,00 €	235,00 €
Sinsheim	45,00–345,50€	74,00 €	205,00 €	205,00 €
Bruchsal	112,00 €	84,00 €	84,00 €	84,00 €
Calw	54,50 €–175,00 €	54,50 €	215,00 €	215,00–600,00 €
Freudenstadt	48,00 €–144,00 €	60,00 €	12,00 €/15 min. (nach Zeitaufwand)	12,00 €/15 min. (nach Zeitaufwand)
Heidelberg	72,00 €	50,00 €	153,00 €	207,00 €
Karlsruhe	85,00 €	73,00 €	182,00 €	85,00 €
Rastatt	37,00 €	37,00 €	14,00 €/je angefangene Viertelstunde	14,00 €/je angefangene Viertelstunde
Wiesloch	51,00 €–251,00 €	57,00 €	308,00 €	294,00 €
Ettlingen	45,00 €–243,00 €	53,00 €	132,00 €	243,00 €
Leimen	83,70 €	111,60 €	111,20 €	111,20 €
Weinheim	46,00 €–284,00 €	82,00 €	184,00 €	184,00 €
Hockenheim	60,00 €	85,00 €	300,00 €	300,00 €
Gaggenau	50,00 €–65,00 €	50,00 €	125,00 €	250,00 €
Waghäusel	86,80 €	104,20 €	217,8 €	217,8 €
Regierungsbezirk Stuttgart				
LRA Böblingen	56,00 €–65,00 €	56,00 €	279,00 €	279,00 €
Ostfildern	70,00 €–100,00 €	59,00 €	Zeitgebühr 70,00 € pro Stunde	Zeitgebühr 70,00 € pro Stunde
LRA Heilbronn	53,00 €–245,00 €	45,00 €	63,00 €/Stunde	196,00 €
Neckarsulm	50,00 €	50,00 €	150,00 €	250,00 €
Weinstadt	240,00 €	55,00 €	150,00 €	150,00 €/260,00 € (Gewerbe)
Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall	62,00 €	65,00 €	31,00–412,00 €	269,00 €

Waffenbehörde	Waffenbesitzkarte	Kleiner Waffenschein	Waffenschein nach § 19 WaffG	Waffenschein nach § 28 WaffG
Filderstadt	45,00 €	50,00 €	150,00 €	150,00 €
LRA Rems-Murr-Kreis	Zeitgebühr 53,00 €–200,00 €	Zeitgebühr, 70,00 €	Zeitgebühr, etwa 100,00 €	Zeitgebühr, etwa 100,00 €
Leonberg	89,00 €	76,00 €	382,00 €	382,00 €
Eppingen	41,00 €–52,00 €	62,00 €	161,00 €	221,00 €
Ellwangen	29,00 €	50,00 €	39,00 € pro Stunde	39,00 € pro Stunde
Giengen	50,00 Euro	67,00 €	290,00 €	290,00 €
Kirchheim unter Teck	33,00 €–133,00 €	37,00 €	Keine Fälle bekannt	Keine Fälle bekannt
Nürtingen	35,00 €	50,00 €	16,60 € je 1/4 Std. wobei mind. 6 Zeiteinheiten gerechnet werden	16,60 € je 1/4 Std. wobei mind. 6 Zeiteinheiten gerechnet werden
LRA Esslingen	40,00 €–486,00 €	101,00 €	243,00 €	243,00 €
Vaihingen a.d.Enz	81,00 €	54,00 €	bislang nicht in der Verwaltungsgebührensatzung gelistet	54,00 €
Sindelfingen	70,00 €	50,00 €	20,00 €–5.000,00 €	500,00 €
Bad Mergentheim	51,30–155,90 €	51,30 €	102,60 €	102,60 €
Winnenden	134,00 €	82,00 €	(286,00 € bis 736,00 €	286,00 € bis 736,00 €
LRA Ludwigsburg	65,00 €–85,00 €	104,00 €	57,00 €/h	57,00 €/h
LRA Main-Tauber-Kreis	31,00 €	90,00 €	279,00 €	466,00 €
Schwäbisch-Gmünd	60,00 €–260,00 €	60,00 €	200,00 €	200,00 €
Böblingen	30,00 €–100,00 €	50,00 €	200,00 €	500,00 €
Schwäbisch Hall	57,00 €	50,00 €	205,00 €	205,00 €
Heidenheim	54,00 €	67,00 €	167,00 €	217,00 €
Landeshauptstadt Stuttgart	53,00 €–293,00 €	82,50 €	210,00 €	210,00 €
Ditzingen	49,50 €	59,50 €	29,50 €–597,00 €	29,50 €–597,00 €
Göppingen	81,00 €	61,00 €	165,00 €	200,00 € bzw. nach Zeitaufwand
Kornwestheim	70,00 €	55,00 €	200,00 €	175,00 €
Leinfelden-Echterdingen	50,00 €	50,00 €	160,00 €	205,00 €
Esslingen am Neckar	70,00 €	65,00 €	k. A.	250,00 €
LRA Heidenheim	60,00 €	105,00 €	141,00 €	141,00 €
Aalen	40,00 €–71,00 €	80,00 €	242,00 €	242,00 €
Herrenberg	65,00 €–420,00 €	75,00 €	330,00 €	600,00 €
Remseck am Neckar	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
Schorndorf	81,60 €	71,40 €	15,30 € pro Zeiteinheit	15,30 € pro Zeiteinheit
LRA Hohenlohekreis	20,00 €	50,00 €	100,00 €–500,00 €	100,00 €–500,00 €
Crailsheim	89,00 €	89,00 €	179,00 €	179,00 €
Eislingen/Fils	77,50 €	66,00 €	260,00 €	73,50 €
LRA Schwäbisch Hall*	ca. 50,00 € (bedürfnisbezogen)	40,00 €	bisher noch nicht vorgekommen	133,00 €
Wertheim	56,24 €	50,00 €	200,00 €	100,00 €
LRA Ostalbkreis	70,00 €	90,00 €	55,00 € je Stunde	55,00 € je Stunde

Waffenbehörde	Waffenbesitzkarte	Kleiner Waffenschein	Waffenschein nach § 19 WaffG	Waffenschein nach § 28 WaffG
LRA Göppingen	60,00 €–350,00 €	75,00 €	195,00 €	350,00 €
Waiblingen	50,00–75,00 €	50,00 €	250,00 €	500,00 €
Ludwigsburg	70 €	55 €	200 €	200 €
Geislingen an der Steige	100	85,00 €	350,00 €	350,00 €
Bietigheim-Bissingen	93–114 €	62 €	85,50 €	85,50 €
Backnang	40,90 €–56,24 €	50,00 €	102,26 €	204,52 €
Öhringen	30,00 €–50,00 €	50,00 €	150,00 €	190,00 €
Bad Rappenau	46,00 €–69,00 €	69,00 €	230,00 €	300,00 €
Fellbach	55,00 €–133,00 €	109,00 €	112,00 €	bisher noch nicht vorgekommen
Heilbronn	32,50 €–230,00 €	56,00 €	150,00 €	200,00 €
Regierungsbezirk Tübingen				
Überlingen	64,60 €	55,00 €	93,60 €	93,60 €
Friedrichshafen	66,00 €	57,00 €	Gebührenrahmen 33,00 € bis 429,00 € je nach Zeitaufwand	Gebührenrahmen 33,00 € bis 429,00 € je nach Zeitaufwand
Biberach	80,00 €	80,00 €	270,00 €	270,00 €
Reutlingen	70,00 €	77,00 €	275,00 €	525,00 €
Tübingen	60,00 €	60,00 €	160,00 €	240,00 €
Albstadt	35,00 €–345,00 €	55,00 €	57,50 €–345 €	57,50 €–345 €
LRA Zollernalbkreis	43,00 €–240,00 €	59,00 €	130,00 €	255,00 €
Laupheim	35,00 €–200,00 €	50,00 €	100,00 €–200,00 €	160,00 €
Hechingen	56,24 €	50,00 €	102,26 €	204,52 €
LRA Tübingen	36,00 €–270,00 €	62,00 €	135,00 €	55,00 €/Std.
Leutkirch	55,70 €	49,00 €	101,20 €	101,20 €
Ehingen	40,90 €	80,00 €	102,26 €	102,26 €
LRA Alb-Donau-Kreis	50,00 €	100,00 €	190,00 €	753,00 €
LRA Sigmaringen	60,00 €	65,00 €	75,00 €	57,00 €
LRA Reutlingen	53,00 €	63,00 €	75,00 €–500,00 €	75 ,00 €–500,00 €
LRA Biberach	25,00 €–49,00 €	57,00 €	20,00 € je 1/4 Stunde	20,00 € je 1/4 Stunde
Verwaltungsverband Langenau“	65,00 €	55,00 €	165,00 €	500,00 €
LRA Ravensburg	10,60/11,30 je 1/4 Std. Standard-WBK: 64,00 €	60,00 €	11,00 € je angef. 1/4 Stunde	11,00 € je angef. 1/4 Stunde
Rottenburg	60,00 €–220,00 €	60,00 €	119,00 €	119,00 €
Ravensburg	80,00 €	100,00 €	n. Arbeitsaufwand	n. Arbeitsaufwand
Bad Waldsee	60,00 €	50,00 €	115,00 €	115,00 €
Ulm	64,00 €	100,00 €	k. A., da bislang noch nie erteilt	420,00 €
Balingen	40,00 €–75,00 €	50,00 €	125,00 €	175,00 €–280,00 €
Wangen	50,00 €	55,00 €	12,50 € pro Zeiteinheit	12,50 € pro Zeiteinheit
Metzingen	58,00 €–350,00 €	70,00 €	200,00 €	370,00 €
Mössingen	25,00 €–50,00 €	37,00 €	k. A.	k. A.

Waffenbehörde	Waffenbesitzkarte	Kleiner Waffenschein	Waffenschein nach § 19 WaffG	Waffenschein nach § 28 WaffG
LRA Bodenseekreis	115,00 €	86,00 €	57,00 €–2.000,00 €	57,00 €–2.000,00 €
Weingarten	67,00 €	67,00 €	67,00 €	280,00 €–580,00 €
Bad Saulgau	24,00 €–1.200,00 €	20,00 €	12,50 € je angef. 1/4 Stunde	12,50 € je angef. 1/4 Stunde
Verwaltungsgemeinschaft Pfullendorf	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen